

Vorlage Nr.: 02/014		31.05.2001	
Beschlussvorlage		öffentlich	
für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	Landrat	11.06.2001	13
Kreistag	Landrat	25.06.2001	14

**Zukunftsinvestitionen für den Kreis Recklinghausen;
Gründung einer Gesellschaft zur Förderung des Strukturwandels im
Kreis Recklinghausen mbH**

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreis Recklinghausen gründet die Gesellschaft zur Förderung des Strukturwandels im Kreis Recklinghausen mbH nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs des Gesellschaftsvertrages.
2. Um im Bedarfsfall die Gesellschaft und die Erfüllung ihrer Aufgaben finanzieren zu können, bildet der Kreis Recklinghausen eine Sonderrücklage in Höhe von 54 Millionen DM. Die Erträge aus der Anlage dieses Kapitals fließen der Rücklage zu.

Ämter	Amtsleiter/in	Dezernent	Kreisdirektor	Landrat
				gez. Schnipper

Beratungs- ergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss		
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Der Kreistag hat am 30. März 2000 beschlossen, die VEW-Aktien zu veräußern und den Erlös wie folgt zu verwenden:

- “d) 3. Der Veräußerungserlös ist Zukunftsinvestitionen zuzuführen, aus denen ausschließlich Investitionen im Kreis Recklinghausen unter Beachtung arbeitsplatzschaffender Maßnahmen im Kreis Recklinghausen finanziert werden.
4. Für die Entscheidung über den Einsatz der Mittel für die Zukunftsinvestitionen ist vom Kreistag ein Gremium zu bilden, dem Vertreter des Kreistages, der kreisangehörigen Städte und der Wirtschaft des Kreises angehören.
6. Der Landrat wird aufgefordert, unverzüglich ein Konzept zu erarbeiten, aus dem hervorgeht,
- welche rechtliche Form die Zukunftsinvestitionen haben sollen,
 - welche Beteiligungsmöglichkeiten für Dritte eröffnet werden,
 - welche Maßnahmen finanziert werden sollen,
 - wie eine Verknüpfung der Investitionsmittel mit Fördermitteln des Landes herbeigeführt werden kann.”

Den vorstehenden Beschluß hat der Kreistag in seiner Sitzung am 19. März 2001 näher präzisiert:

“Der Restbetrag fließt in die vom Kreistag am 30.03.2000 bereits beschlossenen “Zukunftsinvestitionen”, um längerfristige, struktur- und arbeitsmarktpolitische Impulse im Kreis Recklinghausen zu initiieren und zu gewährleisten.

Die Verwaltung wird weiter beauftragt, für die Sitzung des Kreistages am 25. Juni 2001 ein Konzept zu erarbeiten, bei dem folgende Rahmenbedingungen beachtet werden sollen:

- a) Mit den verbleibenden Mitteln von rund 55 Mio. DM im Kapitalstock werden strukturpolitisch bedeutsame Projekte in den Städten des Kreises finanziert. Diese sollen beschäftigungswirksam und ausbildungsfördernd sein.

- b) Die Entscheidung über die Verwendung der Mittel geschieht außerhalb des Kreishaushaltes; sie soll durch eine noch zu gründende GmbH vorgenommen werden. Einzelheiten regelt der Gesellschaftervertrag.

Die eingesetzten Mittel müssen auf Dauer und mit nachhaltiger Wirkung für den strukturellen Wandel verfügbar bleiben. Somit werden nur Projekte mit revolvierendem Charakter unterstützt, d.h. dass es zu einer zeitversetzten Rückzahlung des eingesetzten Kapitals kommt.”

Um diese Beschlüsse umzusetzen bzw. ihnen Rechnung zu tragen, wird vorgeschlagen, die Gesellschaft zur Förderung des Strukturwandels im Kreis Recklinghausen mbH zu gründen.

Nach dem beigefügten Entwurf des Gesellschaftsvertrages ist der Kreis Recklinghausen alleiniger Gesellschafter der besagten Gesellschaft und übernimmt eine Stammeinlage in Höhe von 25.000 Euro.

Der Zweck der Gesellschaft ist in § 2 des Entwurfs des Gesellschaftsvertrages umschrieben.

Um der Gesellschaft die Verwirklichung dieses Zwecks zu ermöglichen, wird der Kreis Recklinghausen der Gesellschaft bei Bedarf höchstens 54 Millionen DM sowie die Erträge aus der Anlage dieses Kapitals zuwenden.

Mittel aus dem Kapitalstamm von 54 Millionen DM wird der Kreis Recklinghausen der Gesellschaft allerdings nur im Wege von Darlehen gewähren. Die Gesellschaft darf solche Mittel ebenfalls nur im Wege von Darlehen vergeben. Der Kreistag kann Ausnahmenzulassen.

Einen Anspruch auf Zuwendung von Mitteln hat die Gesellschaft nicht.

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, der Verwaltungsrat und die Geschäftsführung.

Die Befugnisse der Gesellschafterversammlung ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag und dem Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Wegen § 26 Abs. 4 Satz 2 KrO muß vom Kreistag ein Vertreter bestellt werden, der den Alleingesellschafter – den Kreis Recklinghausen - in der Gesellschafterversammlung vertritt.

Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über die Förder- und Unterstützungswürdigkeit der Projekte und Aktivitäten. Seine Befugnisse im übrigen sind dem § 8 des Entwurfs des Gesellschaftsvertrages zu entnehmen.

Die Zusammensetzung des Verwaltungsrats ist in den Absätzen 1 bis 4 des § 7 des Entwurfs des Gesellschaftsvertrages geregelt.

Zwölf der 27 Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Kreistag bestellt. Wegen § 26 Abs. 4 Satz 3 KrO muß der Landrat oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter des Kreises Recklinghausen dazuzählen. Der Kreistag bestellt außerdem zwölf stellvertretende Mitglieder, die die ordentlichen Mitglieder im Falle der Verhinderung vertreten.

Das (Wahl-) Verfahren im Kreistag bestimmt sich nach § 35 Absätze 3 und 4 Satz 1 KrO. Das heißt: Sofern sich die Kreistagsmitglieder auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt haben, ist der einstimmige Beschluß der Kreistagsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt.

Sofern letzteres nötig werden sollte, k a n n der Kreistag - da sowohl ordentliche als auch stellvertretende Mitglieder zu wählen sind - v o r w e g beschließen, daß zwei Wahlgänge und somit zwei Höchstzahlverfahren durchgeführt werden.

Weitere 10 Mitglieder des Verwaltungsrats werden von den Räten der kreisangehörigen Städte bestellt.

Die restlichen 5 Mitglieder werden vom Einzelhandelsverband Ruhr mit Sitz in Recklinghausen, von der Vestischen Gruppe der Industrie- und Handelskammer zu Münster, der Kreishandwerkerschaft Recklinghausen, dem Arbeitsamt Recklinghausen und der Kreisregion Emscher-Lippe des Deutschen Gewerkschaftsbundes entsandt.

Gemäß §§ 53 Abs. 1 KrO, 115 GO ist der Kreis Recklinghausen verpflichtet, die beabsichtigte Gründung der Gesellschaft der Bezirksregierung Münster anzuzeigen.

Bis zur Sitzung des Kreistags am 25. Juni 2001 wird eine rechtliche Stellungnahme einer einschlägig profilierten Rechtsanwaltskanzlei vorliegen.